

Stellungnahme Konsultationsverfahren zur Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Konsultationsverfahren zur Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Teilnehmerangaben:

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
BKSE
keine Strasse
3000 Bern

Kontaktangaben:

Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch
Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

202939

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Erfasst von: Melanie Wyss Die BKSE bedankt sich für die Möglichkeit, zur Sozialhilfeverordnung (SHV) und den mit betroffenen Änderungen an der Konsultation mitwirken zu können. Die Vorlage enthält wichtige Elemente der Professionalisierung: Mindestgrösse der Sozialdienste, Anforderungen an Fachpersonal, Prozess- und Qualitätsmanagement, eine stärkere Fokussierung auf persönliche Hilfen und Integrationsleistungen. Solche Elemente sind zu begrüßen. Die Vorlage orientiert sich zudem stark an der bisherigen Verordnung – dagegen ist wenig einzuwenden, wenn auch dadurch Chancen vergeben werden, die gesamte Vorlage auf professioneller Ebene in Bezug auf wissenschaftliche Erkenntnisse abzustellen. Man merkt der Vorlage somit an, dass der Einbezug der Praxis nur sehr punktuell stattgefunden hat – in Zukunft wäre es in Verbundangelegenheiten zu begrüßen, gemeinsame Arbeitsgruppen für die Erarbeitung solcher Instrumente einzusetzen, anstatt die Praxis nur punktuell mitwirken zu lassen. Insgesamt sind die Stossrichtungen dieser Verordnung somit eher Richtung «mehr Kontrolle, mehr Moralisierung, mehr Administration» anstatt auf mehr Selbstverantwortung, Support und mehr Perspektiven sowie Lösungsansätze ausgerichtet. Auch wird weiterhin die strukturelle Benachteiligung von vielen Betroffenen nicht thematisiert (=Ursachen), es wird suggeriert, dass Aktivität die Probleme löst, und so wird Verantwortung auf das Individuum geschoben (Aktivierungsforderungen), was für einen grossen Anteil der Betroffenen an der Realität vorbei geht, wie die Wissenschaft längst zeigt. Somit weicht nun nach dem Gesetz auch die Verordnung in diesen Bereichen vom effektiven Bedarf der Praxis ab, was auch durch die vorliegende Konsultation nicht korrigiert werden kann. Sinnbild dieses Rückschrittes in Sachen Professionalität ist die Reduktion der Anforderungen an das Fachpersonal. Diese machen ggf. organisatorisch in Einzelfällen oder vorübergehend Sinn, aber in Bezug auf die Herausforderungen in der Alltagsarbeit ist eine professionelle, auf das Arbeitsfeld ausgerichtete Ausbildung matchentscheidend – Kenntnisse in verwandten Bereichen können fehlende Ausbildung und Praxis im Beratungskontext mit Menschen in Mehrfachproblematiken nicht wettmachen. Die BKSE versteht nicht, dass in Bezug auf die Fallpauschalen (erstmalige Überprüfung unter Einbezug der Gemeinden und ggf. Anpassung) darauf verzichtet wurde, den neuen Art. 137 SHG weiter auszuführen. Somit bleibt trotz der klaren Forderungen in der Vernehmlassung zum SHG unklar, wie und wann diese für die Gemeinden und die Sozialdienste zentrale Regelung nun erstmals umgesetzt wird. Hier sollte zumindest in einer Übergangsregelung Klarheit zur Umsetzung geschaffen werden oder zumindest im Vortrag klar eine rasche Umsetzung in Form eines Zeit- und Vorgehensplans aufgezeigt werden. So würde Vertrauen zwischen Kanton, den Gemeinden und den Sozialdiensten und ihren Sozialbehörden geschaffen. Diesbezüglich fordert die BKSE dringend nachzubessern.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Weiter ist zu bemerken, dass darauf geachtet werden sollte, dass gewichtige Themen nicht über die Direktionsverordnung, sondern in der Verordnung selbst geregelt werden. So wäre die Mitsprache der Verbundpartner in diesen Angelegenheiten in Zukunft sichergestellt. Auch wenn es insgesamt gelungen ist, eine auf wesentliche Punkte reduzierte Verordnung vorzulegen und die Lösungen insgesamt nachvollziehbar und praxistauglich scheinen, braucht es viele kleine Anpassungen, um diese Praxistauglichkeit mit vernünftigem Aufwand zu verbinden. Wir hoffen, die vielen kleinen Anpassungsvorschläge der BKSE werden ernst genommen und da umgesetzt, wo es dem Kanton nicht weh tut – weil es sonst Leerläufe und administrative Hürden drohen. Durch die neue Aufbau-logik im SHG musste auch die SHV neu strukturiert werden – was gut gelungen ist. In der Folge werden in der Spalte «Konkrete Text-Vorschläge/Änderungen» eine Reihe von Anpassungsvorschlägen gemacht, welche in der Spalte «Erläuterungen und Hinweise» kurz kommentiert werden. Auch Hinweise für Kommentarbedarf im Vortrag werden in der Spalte «Erläuterungen und Hinweise» aufgeführt und direkt im Vortrag erwähnt. Die BKSE hofft, dass die nachfolgenden Vorschläge im Rahmen der Verarbeitung berücksichtigt werden und dankt für das Engagement der Mitwirkenden beim Kanton für die Verarbeitung. Sehr gespannt warten wir auf die Endfassung der Verordnung und die betroffenen Erlasse.	
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Erfasst von: Melanie Wyss Schlussbemerkungen Die Gemeinden (und mit ihnen die Sozialdienste) sind Verbundpartner in der Sozialhilfe. Als Vollzugsorgan haben wir uns die Mühe gemacht, das aufzuholen, was im Vorfeld verpasst wurde – den Einbezug der Praxis in die Vollzugsregelungen durch viele kleine aber für den Alltag wichtige Regelungen zu optimieren – nicht im Sinn von Leistungsausbau, sondern im Sinn von Praxiserleichterung und Realitätsbezug. Die Basis der vorliegenden, Verordnung wurde gut erarbeitet, bei den Details fehlte das Praxiswissen. Die BKSE vertritt alle Sozialdienste im Kanton. Sie und ihre Gemeinden erwarten, dass die BKSE die Fachanliegen einbringt und dass diese vom Kanton gehört werden. Somit erwarten wir als BKSE, dass auf die obigen Bemerkungen und Vorschläge der Praxis eingegangen wird. Unsere Hinweise werden die derzeitige Vorlage reifen lassen und wirkungsorientiert ausgestalten. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns äussern zu können und freuen uns auf eine modernisierte und von der Wirkung her optimierte Sozialhilfeverordnung.	
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 1	Erfasst von: Melanie Wyss 2 unter Berücksichtigung von qualitativen Aspekten, insbesondere punkto Nachhaltigkeit.	Das strategische Controlling hat nicht nur finanzielle, organisatorische und mengenmässige Kennzahlen zu berücksichtigen, sondern auch qualitative Indikatoren der Unterstützung von Lebensbewältigung und sozialer Teilhabe der unterstützten Personen. Dazu gehören insbesondere: – der Erhalt und die Förderung von Autonomie und Menschenwürde,

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		3 (neu) Es zeigt die strukturellen Herausforderungen auf, damit die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Regionen und Sozialdiensten angemessen berücksichtigt bleiben.	– die Kontinuität der Beziehungsgestaltung, – die Zugänglichkeit und Niederschwelligkeit der Angebote, – sowie die Partizipation der unterstützten Personen an den sie betreffenden Entscheidungen. Das Controlling darf nicht zu einer einseitigen Ausrichtung der Praxis auf Kostenreduktion und Fallzahlsteuerung zulasten der fachlichen Qualität der Sozialen Arbeit führen. Ansonsten gehen die Wirkungsorientierung, die Nachhaltigkeit und die Qualität der Arbeit verloren.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 5 Qualitäts- und Risikomanagement	Erfasst von: Melanie Wyss 3...zur Verfügung, welche optional und praxistauglich ist.	Es soll in der Verordnung auch ohne den Vortrag klar zum Ausdruck kommen, dass die entsprechende Vorlage nicht genutzt werden muss, sondern dass sie genutzt werden kann .
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 7 Sozialarbeitende	Erfasst von: Melanie Wyss a verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung in Sozialer Arbeit (Sozialarbeit oder Sozialpädagogik) auf Tertiärstufe.	Diese Begrifflichkeiten mit den Fachhochschulen (auch den französischsprachigen) klären: Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik werden alle verwendet je nach Fachhochschule.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 8 Personen mit anderen Qualifikationen	Erfasst von: Melanie Wyss 1 Vorübergehend können, wenn die Stellen anderweitig nicht besetzt werden können, Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung auf Tertiärstufe die Aufgaben übernehmen, wenn sie über eine Ausbildung und praktische Erfahrung von mindestens 5 Jahren in Beratung und eine Ausbildung in mindestens einem der nachfolgenden Bereiche verfügen:	Aus Sicht der Praxis drängt sich diese tiefgreifende Änderung nicht auf. Vorgeschlagen wird die Beibehaltung der bisherigen Anforderungen, welche auch heute dazu führen, dass bei Bedarf entsprechendes Personal eingesetzt werden darf. Die fallverantwortliche Bearbeitung soll in der Regel durch Fachpersonen mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit erfolgen. Andere Qualifikationen (z.B. aus HR, Erwachsenenbildung, Coaching) ergänzen die Tätigkeit der Sozialarbeitenden, ersetzen diese aber nicht. Wesentlich sind nicht nur die Kenntnisse in wichtigen verwandten Fachgebieten, sondern insbesondere das Know-how in Bezug auf die Lebensläufe, Haushaltskonzepte, Migration, Lebenswelten, Verhaltensfragen und die damit zusammenhängende Kommunikations- und Beratungstätigkeit. Solche Lösungen sind dringend als Übergangslösung zu sehen und der Praxisbezug muss den fachlichen Anforderungen genügen - bei entsprechenden Verfahren wird national von 5 Jahren Erfahrung ausgegangen, um Kenntnisse anerkennen zu lassen. Dies auch in Verbindung mit Art. 102 dieser Verordnung, in welchem die Anforderungen an das Personal im Bereich Inkasso festgelegt werden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 8 Personen mit anderen Qualifikationen	Erfasst von: Melanie Wyss lit. b "Sozialversicherungen" streichen	Der Bezug zur Sozialen Arbeit ist in diesen Ausbildungen für die Fallführung zu wenig gegeben (zu wenig Wissen in Bezug auf Lebensläufe und Beratung). Diese Ausbildungen sind für die Fallführung unterstützende Stellen wichtig.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 9 Zusammensetzung des Fachpersonals	Erfasst von: Melanie Wyss Abs. 2 ist zu ersetzen durch folgende Formulierung: Kann vorübergehend nicht das gesamte Fachpersonal gemäss den Anforderungen von Art. 7 besetzt werden, können vorübergehend maximal 40% gemäss den Anforderungen von Art. 8 besetzt werden.	Der Anteil des Fachpersonals mit Ausbildung in Sozialer Arbeit gemäss Art. 7 Abs. 1 ist als fachlicher Standard zu verstehen. Dieser Standard stellt sicher, dass die Arbeit in vielfältigen Aufgabenfeldern dem Qualitätsstandard entspricht, welcher in den Bezugsrahmen der Fachhochschulen definiert ist (SASSA).
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 9 Zusammensetzung des Fachpersonals	Erfasst von: Melanie Wyss 3 (neu) Bei einer Prüfung durch den Kanton ist darzulegen, welche Massnahmen ergriffen wurden, um den Zustand gem. Art. 7 möglichst bald wieder herzustellen.	Diese Qualitätsanforderung zu reduzieren, bedeutet nicht einfach mehr Flexibilität in der Anstellung, sondern auch einen bewussten Verzicht auf Fachkompetenzen gegenüber Menschen, welche diese Leistung dringend nötig haben. Ein Wert von 60% scheint bei einem kleinen Dienst (z.B. 2-4 Fachpersonen) mit Personalengpässen vorübergehend tolerierbar zu sein.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 10 Aufgaben des Fachpersonals	Erfasst von: Melanie Wyss Neuer Artikel (zusätzlich): Das Fachpersonal ist so einzusetzen, dass pro 100% Pensum fallführende Person die Dossier-Belastung von 75 Fällen nicht überschritten wird (wirtschaftliche Hilfe und präventive Hilfe).	Es wird vorgeschlagen, den längst fälligen Fallschlüssel zu klären. Analog den geltenden SKOS-Instrumenten (bspw. Caseload Converter) wird von einem Schlüssel zwischen 60 bis 80 Dossiers pro 100% Stelle ausgegangen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 12 Umfang der Kostenpflicht für zusätzliche fachliche Unterstützung	Erfasst von: Melanie Wyss Vorgeschlagen wird , auch jene Abgeltung nach der hier aufgeführten Gebührenverordnung anzuwenden. (Art. 95 und 105 SHV).	Diese Regelung löst Fragen von Seiten der Gemeinden/Sozialdienste aus: Bei Gehaltsklassen 18-23 werden 120.-/h, bei GK 24-30 werden 170.-/h verrechnet. Das ist in jedem Fall mehr, als was an Entschädigung bezahlt wird, wenn MA der Gemeinden für den Kanton arbeiten (z.B. NFFS für maximal CHF 100.- auch für Leitungspersonen). Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und auch nicht gerechtfertigt. Für beide Seiten soll die gleiche Regelung gelten.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 22 Ausnahmen vom Abschluss einer Zielvereinbarung	Erfasst von: Melanie Wyss e (neu) bei anhaltender und gleichbleibender gesundheitlicher Herausforderung, welche Integrationsschritte ausschliessen.	Die Ablehnung einer Zielvereinbarung oder das vorläufige Scheitern vereinbarter Ziele ist nicht automatisch als mangelnde Mitwirkung zu interpretieren, sondern zunächst fachlich zu überprüfen. Es können auch Gründe wie Überforderung, gesundheitliche Einschränkungen oder andere strukturelle Belastungen dazu führen. Dies ist in der Falldokumentation. nachvollziehbar festzuhalten.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 22 Ausnahmen vom Abschluss einer Zielvereinbarung	Erfasst von: Melanie Wyss 2 wird auf eine Zielvereinbarung verzichtet, ist dies in der Falldokumentation festzuhalten.	Das trägt zur Klarheit für die Dokumentation von Ausnahmen bei.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 23 Weisungen	Erfasst von: Melanie Wyss f. ersatzlos streichen	Natürlich können solche Vorgaben in Einzelfällen Sinn machen, aber diese Regelung kann völlig falsch verstanden werden. Punkto Grundbedarf z.B. gilt die Dispositionsfreiheit und auch in anderen Bereichen gibt es wenig zu diskutieren. Für viele Bereiche können andere Lösungen (z.B. Direktzahlung) gefunden werden. Das Lemma f löst viele Fragen aus und führt nicht zur Klärung. Es ist somit ersatzlos zu streichen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 24 Mindestkatalog	Erfasst von: Melanie Wyss Mindestkatalog in Bezug auf die persönliche Hilfe, welche auch bei präventiven Fällen (kein WSH-Bezug) zu leisten ist:	Es wird nicht verstanden, wenn dieser Artikel sich ausschliesslich auf die präventiven Fälle (also Dossiers ohne WSH-Bezug) bezieht. Die persönliche Hilfe ist ein wesentlicher Bestandteil der Sozialhilfe. Dies wird hier weggelassen und somit werden die Mindestanforderungen völlig missverständlich dargestellt und können als Leistungsabbau mit gefährlichen sozialpolitischen Folgen verstanden werden. Die persönliche Hilfe umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags und von biografischen Übergängen, die Stärkung von Selbsthilfepotenzialen sowie – wo angezeigt – aufsuchende und sozialraumorientierte Arbeit.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 24 Mindestkatalog	Erfasst von: Melanie Wyss 1 Wichtige Hinweise auf die persönliche Beratung aus dem Grundlagenpapier der SKOS sind zu beachten. Im Rahmen der persönlichen Hilfe ist im Minimum insbesondere zu leisten:	Der Katalog soll übersichtlich bleiben (Minimum) aber nicht abschliessend dargestellt werden, weil er das in Bezug auf die vielen Fragestellungen, die sich ergeben können, realistischerweise nicht sein kann. Das ist mit dem Stichwort «insbesondere» anzuzeigen. Da es eine Minimalvorgabe ist, ist auch klar, dass ein «mehr» an sich angezeigt ist. Das wird mit dem insbesondere noch klarer hervorgehoben. Weiter könnte und solle auf das entsprechende Grundlagenpapier der SKOS verwiesen werden – sowohl im Vortrag wie auch in der Verordnung, weil dieses Papier breit abgestützt erarbeitet wurde und wichtige Hinweise fachlicher Art enthält sowie aktuell ist.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 24 Mindestkatalog	Erfasst von: Melanie Wyss a... Kurzberatung bei sozialen und finanziellen Problemen,	Es können auch wiederholte Beratungen nötig sein. Der Hinweis auf «Kurz» gibt die Realität besser wieder als der Hinweis auf ein erstes Mal.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 24 Mindestkatalog	Erfasst von: Melanie Wyss 2 ...erbringen. Sie kann präventiv und nachgelagert der Sozialhilfe erfolgen. 3 (neu) Die persönliche Hilfe ist zudem wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Hilfe, falls sie angezeigt ist. In diesem Fällen sind die Anforderungen höher als das hier geregelte Minimalmass für präventive Dossiers.	Im Vortrag sollte auch auf die aktuellen Regelungen in den SKOS-Richtlinien (Leistungskatalog) und im SKOS-Grundlagenpapier «Fokus Soziale Integration» hingewiesen werden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 24 Mindestkatalog	Erfasst von: Melanie Wyss Abs. 1 ist mit konkreten Beispielen zu ergänzen.	Die Flughöhe der Regelung erfüllt den Auftrag des Grossen Rates nicht. Es ist klar, dass den Gemeinden ein gewisser Spielraum belassen werden soll (schon alleine, damit sie dem Individualisierungsprinzip nachleben können). Die unterstützten Personen sollen aber konkrete Rechte aus der Verordnung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			ableiten können. Für die Gemeinden soll klar sein, dass gewisse Leistungen oder deren Vermittlung zwingend (sofern im Einzelfall angemessen) zu erbringen sind. Der Grosse Rat hat sodann den Rechtsanspruch auf persönliche Hilfe explizit im SHG festgehalten und hat betont, dass der persönlichen Hilfe ein höheres Gewicht beizumessen ist. Es scheint zudem zentral, dass die Gemeinden mit den finanziellen Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, zumindest ähnliche Leistungen erbringen sollen und die betroffenen Personen im ganzen Kanton auch in Bezug auf die persönliche Hilfe eine rechtsgleiche Behandlung erfahren. Mögliche Angebote wären Beratung bei der Bewerbstellung der ausserfamiliären Kinderbetreuung, Unterstützung bei der Geltendmachung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen, Triage zur Schuldenberatung oder die freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung. Einige dieser Leistungen sind mit der jetzigen Fallpauschale nicht oder nur sehr eingeschränkt leistbar. Diese sind zusammen mit den übrigen Fallpauschalen zu überprüfen.
Totalrevision der Sozialhilfverordnung (SHV)	Art. 25 Massgebende SKOS-Richtlinien	Erfasst von: Melanie Wyss 1 ...in der Fassung vom 1. Januar 2027...	Bei Einführung der vorliegenden SHV per 1.1.2027 wird eine aktualisierte Version der SKOS-Richtlinien vorliegen. Diese enthält wichtige Neuerungen, welche vom Fachverband auf Antrag der SODK (Sozialdirektoren-Konferenz) ausgearbeitet wurden. Diese fachlichen Regelungen sollten mit übernommen werden und auch im Kanton Bern Gültigkeit erlangen, ansonsten müssten die einzelnen Punkte aufwändig eingeführt werden, was für alle Beteiligten einen grossen administrativen und regulativen Mehraufwand bedeutet. Das Timing dieser SHV lässt die Einbindung auf die Fassung per 1.1.2027 zu, da die Regelungen im Wesentlichen bereits im Detail bekannt sind und noch vor dem Regierungsratsbeschluss zu dieser SHV die definitive Fassung der SKOS vorliegen wird. Wird dies so umgesetzt, werden die Regelungen rund um Geburt sowie die Förderung der Kinder in der Fassung angenommen werden können, welche national nach der laufenden Vernehmlassung von der SODK in Kraft gesetzt wird. Das forderte auch ein Mehrparteien-Postulat, welches der Grosse Rat in der Herbstsession 2025 überwiesen hat. In einzelnen Punkten kann trotzdem eine Abweichung gemacht werden, sollte das politisch erwünscht sein (z.B. punkto erweiterter Kinder-SIL statt erweitertem Kinder-Grundbedarf).
Totalrevision der Sozialhilfverordnung (SHV)	Art. 26 Berechnung der Bedürftigkeit	Erfasst von: Melanie Wyss 2 c (neu) in Ausnahmefällen können begründet und dokumentiert auch fördernde SIL in die Berechnung einbezogen werden.	Die Einschränkung auf grundversorgende SIL greift zu kurz. Die Regelung ist in Bezug auf die fördernden SIL mit einer Ausnahmeregelung zu öffnen, wie das bisher auch schon möglich war.
Totalrevision der Sozialhilfverordnung (SHV)	Art. 26 Berechnung der Bedürftigkeit	Erfasst von: Melanie Wyss a ...nach Artikel 49 bis 52...	falscher Verweis
Totalrevision der Sozialhilfverordnung (SHV)	Art. 26 Berechnung der Bedürftigkeit	Erfasst von: Melanie Wyss b ...nach Artikel 47 bis 48...	falscher Verweis

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 28 Berufliche Vorsorge	Erfasst von: Melanie Wyss 2 (neu) Davon kann bei fachlich gut dokumentierter Begründung bis ein Jahr vor der Berentung abgewichen werden, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden können. Dies ist insbesondere möglich, wenn dadurch langjähriger EL-Bezug vermieden werden kann.	Ausnahme schaffen, wenn ein langfristiger EL-Fall vermieden werden kann. Allenfalls sollte das zeitlich begrenzt werden – auf Fälle, die kurz vor dem Rentenalter stehen. Wir schlagen hier ein Jahr vor Rentenbezug vor.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 30 Regulärer Ansatz	Erfasst von: Melanie Wyss Der reguläre Ansatz soll der Teuerung angepasst werden auf den Betrag, welcher in den SKOS-Empfehlungen in der Fassung vom 1.1.2027 empfohlen wird. Dieser Betrag soll als Basis für alle nachfolgenden Artikel gelten, mit den entsprechenden Abweichungen, die der Kanton Bern in den entsprechenden Kategorien festgehalten hat.	Es wird bedauert, dass der Kanton Bern die tiefsten Ansätze der Schweiz vorschlägt. Wieder wurde es entgegen der Gepflogenheit in der restlichen Schweiz im Kanton Bern verpasst, bei den Menschen in Prekarität die Ansätze der Teuerung anzupassen. Zurzeit gilt es, zwei Teuerungsschritte aufzuholen. Was für Gutverdienende selbstverständlich ist, wird den Armutsbetroffenen verwehrt. Das sollte so nicht sein. Es wird vorgeschlagen, die Teuerungsschritte vollumfänglich zu gewähren und die Ansätze an die aktuellen SKOS-Ansätze anzupassen, welche durch die SODK (Sozialdirektoren-Konferenz) in Kraft gesetzt wurden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 31 Ansätze für vorläufig aufgenommene volljährige Personen	Erfasst von: Melanie Wyss 1 ... vor Ablauf von sieben Jahren nach der Einreise...	Die Komplexität der Regelung ist in der Schweiz einmalig und bleibt administrativ sehr aufwändig und fehleranfällig. Ein Wechsel von 10 auf 7 Jahre (wäre vorzuziehen). Das würde den Zuständigkeitswechseln entsprechen und wäre sachlich/fachlich sowie administrativ logischer als Frist. Die 10 Jahre können nachvollzogen werden, sind aber mit administrativen Mehraufwänden verbunden und fehleranfällig.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 32 Ansatz für vorläufig aufgenommene minderjährige Personen	Erfasst von: Melanie Wyss 1 Bei vorläufig aufgenommenen minderjährigen Personen nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c SHG richtet sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der Dauer ihrer vorläufigen Aufnahme nach Artikel 30.	Bei Kindern macht die Kürzung keinen Sinn, wie Studien belegen – im Gegenteil wirken diese Kürzung als Integrationshindernis. Es wird vorgeschlagen, im Bereich Kinder auf die Kürzung zu verzichten.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 34 Ansatz für minderjährige Kinder vor dem Asylentscheid	Erfasst von: Melanie Wyss Regelung überprüfen (siehe Hinweis)	Diese Regelung hat in der Praxis zur Folge, dass Kinder von B- oder F-Flüchtlings mit Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaften der Eltern, was reine Formsache ist, teilweise mehrere Monate auf den Entscheid SEM warten und somit mit tieferen Ansätzen unterstützt werden. Könnten Betroffene bereits ab Datum der Gesuchseinreichung nach den SHG unterstützt werden?
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 35	Erfasst von: Melanie Wyss a Eine Aufzählung würde sich leichter lesen lassen.	Eine Aufzählung würde sich leichter lesen lassen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 35	Erfasst von: Melanie Wyss	Es sollte klarer geregelt werden, wohin die Reise üblicherweise gehen sollte/darf (Herkunftsort?)

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		b Es sollte klarer geregelt werden, wohin die Reise üblicherweise gehen sollte/darf (Herkunftsart?)	
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 37 Sicherheitsleistung bei Wohnungsmieten	Erfasst von: Melanie Wyss 2 Er sichert die Forderung entweder durch Abtretung oder vereinbart mit der bedürftigen Person eine angemessene Rückzahlungsvereinbarung, welche aus einem allfällig vorhandenen EFB oder IZU monatlich abgezahlt werden muss.	Eine neue Regelung wird nötig, weil das Gesetz in diesem Punkt geändert wurde. Das wird verstanden. Hingegen bedeutet die gewählte Regelung eine Verschiebung von Lasten vom Kanton zu den Gemeinden. Das macht in diesem Bereich im Kanton Bern keinen Sinn. Die Lösung via Lastenausgleich ist bisher der übliche und bewährte Weg gewesen und sollte fortgesetzt werden – das verhindert in diesem heiklen Bereich auch den Sozialtourismus, wenn Gemeinden auf Sicherheitszahlungen aus politischen Überlegungen verzichten wollen. Die Regelung sollte so sein, dass die Sozialdienste (wie heute schon üblich) wenn immer möglich auf eine Sicherheitsleistung verzichten und andere Mittel bevorzugt werden (z.B. der Abschluss einer entsprechenden Versicherung...). Es gibt aber Fälle, in denen eine Sicherheitsleistung unumgänglich ist, um den Wohnraum rechtzeitig zu sichern. Dann sollte das via Sozialhilfe möglich sein und mittels Abtretung gesichert werden oder mittels Rückzahlungsvereinbarung ein Rechtstitel geschaffen werden, der bei oder nach Ablösung von der Sozialhilfe die Rückzahlung der entsprechenden Gelder einläutet. So würde der Wille, solche Rückzahlungen nicht aus dem (schützenswerten) Grundbedarf zu finanzieren garantiert. Eine Rückzahlungsvereinbarung mit kleinen Raten könnte auch während der Sozialhilfe in Bezug auf einen vorhandenen EFB (Einkommensfreibetrag) oder allenfalls auf eine erhöhte IZU (Integrationszulagen) Sinn machen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 37 Sicherheitsleistung bei Wohnungsmieten	Erfasst von: Melanie Wyss 3 Rückzahlungsraten aus dem Grundbedarf sind nicht erlaubt.	Der Vollständigkeit halber wäre ggf. noch anzufügen, dass die Rückerstattung mit regelmässigen Raten aus dem Grundbedarf gesetzlich nicht (mehr) möglich ist. Die Sozialdienste müssen von dieser bisher üblichen Praxis wegkommen, weshalb die Verordnung darauf hinweisen sollte.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 37 Sicherheitsleistung bei Wohnungsmieten	Erfasst von: Melanie Wyss Absatz 4 ersatzlos streichen.	Nur durch eine Streichung wird verhindert, dass eine Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden vorgenommen wird.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 37 Sicherheitsleistung bei Wohnungsmieten	Erfasst von: Melanie Wyss Abs. 2, ergänzen: Er sichert die Forderung <u>in der Regel</u> entweder durch Abtretung oder vereinbart mit der bedürftigen Person eine angemessene Rückzahlungsvereinbarung, welche aus einem allfällig vorhandenen EFB oder IZU monatlich abgezahlt werden muss.	Abs. 2 entsprechend ergänzen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 39 Krankenkassenprämie	Erfasst von: Melanie Wyss 2 Die Sozialdienste beraten und unterstützen die Personen beim Finden von nachhaltigen Lösungen und ggf. bei der Senkung der Kosten.	Die Regelung ist zu einseitig auf Prämiensparnis ausgerichtet und zu wenig auf Nachhaltigkeit und Tragbarkeit auch bei Ablösung von der Sozialhilfe. Die Betroffenen landen oft in prekären finanziellen Verhältnissen, gerade nach der Sozialhilfe. Es ist verheerend, wenn sie dann ihre Krankheitsabsicherung nicht im Griff haben können.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 41 Grundsatz	Erfasst von: Melanie Wyss 3..., sofern keine triftigen Gründe für eine andere Lösung sprechen.	Ein solcher Zusatz würde Klarheit darüber geben, dass es sehr wohl triftige Gründe geben kann... - das Festhalten an der kostengünstigsten Lösung trotz triftiger Gründe, welche dagegensprechen, führt heute immer wieder zu unnötigen Verfahren, welche unnötigen Aufwand und Ärger generieren.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 43 Ausführungsbestimmungen	Erfasst von: Melanie Wyss Die entsprechenden Regelungen sind in die SHV und nicht in einer Direktionsverordnung festzuhalten. So ist geregelt, dass Änderungen durch die Verbundpartner mitgeprägt werden.	Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuell in Vernehmlassung befindlichen Regelungen rund um die Kinderkosten und die Geburtskosten gemäss den Vorschlägen der SODK übernommen werden sollten und diese Regelungen auch in der Verordnung (SHV) und nicht in einer Direktionsverordnung festgehalten werden sollten. Die Kinderkosten sollen nicht Spielball von politischen Richtungskämpfen sein, sondern klar und so geregelt werden, dass Familien entlastet und Kinder gefördert werden können, ohne unnötig viel Administrativaufwand zu generieren. Allfällige Pauschallösungen sollten analog den Vorschlägen der SODK/der SKOS umgesetzt werden und es sollte darauf verzichtet werden, hier eine "Sonderlösung Kanton Bern" einzuführen. Sollte der Kanton doch die Lösung «SIL-Erhöhung» wählen, wäre darauf zu achten, dass ein Teil dieser SIL als Pauschalen ausbezahlt werden können und auf administrativ aufwändige und abschreckende Massnahmen verzichtet wird – dazu ist das verfolgte Anliegen, Kinder zu fördern und Familien zu entlasten zu wichtig.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 44 Zumutbare Arbeit und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration	Erfasst von: Melanie Wyss 3 (neu) Die Sozialdienste berücksichtigen bei ihren Leistungen die Empfehlungen der involvierten Institutionen, sofern Integrationsmassnahmen besucht werden.	Eine Regelung analog Art. 45 Abs. 2 sollte auch hier erfolgen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 46 Spracherwerb	Erfasst von: Melanie Wyss 2 (neu) Die Sprachförderung kann bei Bedarf darüber hinaus finanziert werden, wenn dies Sinn macht (z.B. höhere Stufen zu Ausbildungszwecken oder Förderung der Mehrsprachigkeit im zweisprachigen Umfeld).	Diese Regelungen sind angebracht und führen zu mehr Klarheit. Zumindest im Vortrag sollten diese eingebracht werden – besser wäre die Regelung direkt in der SHV mit dem vorgeschlagenen Absatz 2.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 46 Spracherwerb	Erfasst von: Melanie Wyss 3 (neu) Allfällige Kosten zu nötigen Sprachstandsabklärungen werden analog von vertrauensärztlichen Abklärungen finanziert und können dem Lastenausgleich zugeführt werden.	Es sollte an dieser Stelle auch geregelt werden, wie Sprachstandsabklärungen finanziert werden, wenn sie indiziert sind: z.B. analog den vertrauensärztlichen Abklärungskosten.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 47 Integrationszulage für Nichterwerbstätige	Erfasst von: Melanie Wyss 2... die lediglich der Abklärung dienen (gem. bisherigem BIAS-Konzept: Abklärungsplätze zur Klärung von Arbeitsmotivation /Vermeidung von Schwarzarbeit...).	Entweder im Artikel klarer regeln und klarer ausführen. Ansonsten drohen Missverständnisse. Sind unter Abs. 2 nur die Abklärungsplätze (AP) gemeint oder auch weitere? Diese Formulierung ist zu unklar – es braucht den klaren Verweis auf die Abklärungsplätze gem. geltendem BIAS-Modell (AP). Der Hinweis im Vortrag ist zwar hilfreich, reicht aber hier nicht, um Missverständnissen vorzubeugen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 47 Integrationszulage für Nichterwerbstätige	Erfasst von: Melanie Wyss 3 Regelung zur Abstufung nach Pensum sollte hier erfolgen (SHV) - nicht in einer separaten Direktionsverordnung. Das erleichtert die Kommunikation an die Direktbetroffenen und führt zu einem fairen Einfluss der Verbundpartner in die Regelung.	Zu Abs. 3 und 4: Die abgestufte IZU bis zu 300.- sollte in der SHV festgelegt werden, nicht in einer Direktionsverordnung. Nur so können die Gemeinden in Vernehmlassungen auf die Regelungen Einfluss nehmen, sollte dies angemessen erscheinen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 47 Integrationszulage für Nichterwerbstätige	Erfasst von: Melanie Wyss 4 Ersatzlos streichen	Unnötig, wenn die Regelung in die SHV aufgenommen wird, was aufgrund der Bedeutung der Regelung angezeigt ist.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 50 Einkommensfreibetrag während Praktikum	Erfasst von: Melanie Wyss Diese Regelung wird sehr begrüsst, weil sie klärend wirkt.	Diese Regelung wird sehr begrüsst, weil sie klärend wirkt.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	2.3.8 Konkubinatsbeitrag	Erfasst von: Melanie Wyss Ganzes Kapitel 2.3.8 streichen.	Diese Regelungen führen zu mehr Fragen als Antworten. Weglassen wäre sinnvoller, weil die viel ausführlicheren SKOS-Richtlinien da zielführender sind.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 54	Erfasst von: Melanie Wyss 1 streichen.	Die Regelung ist nicht falsch, aber es ist nicht zielführend, hier das "Fass" aufzumachen mit unzureichenden Teilregelungen zu kommen, anstatt in diesem von nationalen Gesetzen und der laufenden Rechtsprechung immer wieder geprägten Bereich voll auf die SKOS-Richtlinien zu setzen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 54	Erfasst von: Melanie Wyss 2 streichen	Diese Regelungen führen zu mehr Fragen als Antworten. Weglassen wäre zielführender, weil die viel ausführlicheren SKOS-Richtlinien da zielführender sind. Weglassen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 54	Erfasst von: Melanie Wyss 3 streichen	Führt zu mehr Fragen als Antworten.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 57 Unterstützungspflicht	Erfasst von: Melanie Wyss a und b ... steuerbares Nettoeinkommen...	Klarer benennen, worum es geht, damit es auch für Betroffene verständlich ist.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 58 Verzicht auf Errichtung eines Grundpfands	Erfasst von: Melanie Wyss a ... dass sie in absehbarer Zeit (in der Regel innerhalb von ca. 6 Monaten) wegfällt.	Im Vortrag oder in der Regelung müsste ergänzt werden, was mit "absehbar" gemeint ist. Z.B. durch Nennung einer Frist...

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 62 Nachzahlung von wirtschaftlicher Hilfe	Erfasst von: Melanie Wyss 1 Wurde trotz Rechtsanspruch fälschlicherweise zu wenig wirtschaftliche Hilfe ausbezahlt, wird der Differenzbetrag umgehend nachbezahlt, wenn der Fehler beim Sozialdienst lag. 2 Der Nachzahlungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anspruchsentstehung. 3 Nachzahlungen auf Grund von Art. 62 werden nicht als Einnahmen angerechnet.	Es wird eine leicht angepasste, etwas klarere Formulierung vorgeschlagen. Das "offensichtlich" wird verzichtet – es klärt nicht. Eine Formulierung wie in Absatz 2 scheint in der Praxis klarer verstanden zu werden als die vorgeschlagen Formulierung unter Absatz b.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 71 Periodizität der ordentlichen Überprüfung	Erfasst von: Melanie Wyss 2 Die ordentlichen Überprüfungen werden mindestens 6 Monate im Voraus angekündigt und die genauen Daten vereinbart.	Im Unterschied zu Zwischenprüfungen, welche aufgrund der Risikobasierung durchaus auch "Überraschungscharakter" haben können, macht es Sinn, die ordentlichen Prüfungen anzukündigen und somit den Sozialbehörden die Möglichkeit zu geben, weitere Prüfungstätigkeiten sowie ihre Planung darauf abzustimmen. Die Frist von einem halben Jahr ist dafür nötig.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 72 Kriterien für zusätzliche Überprüfungen	Erfasst von: Melanie Wyss lit. c ersatzlos streichen	Der gewünschte Sachverhalt wird durch Absatz b und d ausreichend abgebildet.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 72 Kriterien für zusätzliche Überprüfungen	Erfasst von: Melanie Wyss 2 (neu) zusätzliche Überprüfungen werden in der Regel 4 Monate im Voraus angekündigt.	Auch für zusätzliche Überprüfungen macht eine Planung Sinn. Die Regelung einer Frist zur Ankündigung solcher Prüfungen scheint angemessen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 74	Erfasst von: Melanie Wyss Ggf. 2 (neu) unverteilte Erbschaften, auch wenn die obigen Schwellenwerte nicht überschritten sind.	Zusätzlich sollten auch unverteilte Erbschaften von den Steuerbehörden gemeldet werden, auch wenn die Schwellenwerte nicht überschritten sind. Im Vortrag noch zu klären: Ist es so zu verstehen, dass die Steuerbehörde ohne vorgängige Anfrage des SD informiert, d.h. automatisch (vgl. Art. 118 SHG, Unterschied Abs. 1 und 2 zu Abs. 3: nur in Abs. 3 steht 'auf Anfrage').
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 75 Festlegung	Erfasst von: Melanie Wyss Abs. 1: Das AIS legt, im Einvernehmen mit dem KJA und dem VBG und nach Anhörung der BKSE fest, welche Fallführungssysteme von den Trägerschaften der Sozialdienste zu verwenden sind und kann ein eigenes Fallführungssystem bereitstellen. (Begründung)	Das Vorschreiben eines einzigen Fallführungssystems macht aus Gründen der Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter an sich nur begrenzt Sinn, solange dieses System nicht in der Praxis erprobt und dessen Nutzen und Kosteneffizienz erwiesen ist. Der Kanton Bern hat sich aus bekannten Gründen für einen Weg entschieden, der nur ein System vorsieht. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Haltung noch einmal überdacht wird und zumindest im Vortrag eine Tür aufgemacht wird, welche den effektiven Risiken dieses Grossprojektes Rechnung trägt und zu-künftige andere Lösungen zumindest nicht völlig negiert, auch wenn dieser Weg zurzeit keine strategische Bedeutung hat:

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Im Hinblick auf später anstehende Systementscheide scheint das Festlegen des Einbezuges der Partner als angemessen.	Das AIS legt fest, welche Fallführungssysteme zu verwenden sind und kann ein eigenes FFS bereitstellen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 75 Festlegung	Erfasst von: Melanie Wyss Abs. 2: Die Trägerschaften der Sozialdienste sind verpflichtet, ein vom AIS festgelegtes Fallführungssystem zu verwenden.	Die Formulierung des «festgelegtem Fallführungssystem» ist für die ganze SHV zu verwenden. Es wird hier verzichtet, dies in sämtlichen nachfolgenden Artikeln zu bemerken.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 78 Zusammensetzung und Konstituierung des Führungsgremiums	Erfasst von: Melanie Wyss Zusammensetzung und Konstituierung des paritätisch zusammengesetzten Führungsgremiums	Es fehlt der Hinweis auf die paritätische Zusammensetzung. Im Vortrag werden falsche Angaben gemacht im Bereich Schulungen: Das Anwenderteam ist nicht für die Schulung der Anwenderinnen und Anwender zuständig! Bitte korrigieren/Aussage streichen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 80 Organisation und Beschlussfassung des Führungsgremiums	Erfasst von: Melanie Wyss Art. 3 streichen Variante: Absatz. 3 Eine Geschäftsordnung, welche durch das Führungsgremium erstellt wird, regelt die Details.	Die Verankerung des Stichentscheides ist auf Verordnung nicht notwendig, da dies in der Geschäftsordnung geregelt ist (Art. 79 Abs. 2) Falls der Stichentscheid hier wiedergegeben wird, soll auch der gefällte Kompromiss, wie bei Uneinigkeit vorgegangen wird, hier wiedergegeben werden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 80 Organisation und Beschlussfassung des Führungsgremiums	Erfasst von: Melanie Wyss Abs. 1	Wäre ein z.B. jährlich wechselnder Vorsitz möglich? Die AIS hat so immer den Stichentschied, was nicht als paritätisch empfunden wird.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 81 Betriebskosten	Erfasst von: Melanie Wyss Art. 81	Es fehlen hier noch die Schulungskosten für die Personenschulung NFFS.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 81 Betriebskosten	Erfasst von: Melanie Wyss d dem Personalaufwand für die Betriebsorganisation, berechnet mit einem Stundenansatz Gehaltsklassen 18-23 werden 120.-/h, bei GK 24-30 werden 170.-/h verrechnet, analog der Entschädigung für Kantonsmitarbeitende im Bereich FASR.	Der Kanton wendet sehr unterschiedliche Ansätze an zur Entschädigung seiner eigenen Leute (z.B. FASR) und der Entschädigung der Sozialdienste und Gemeindevertretungen (NFFS). Das scheint nicht fair und angemessen zu sein. Es ist eine analoge Regelung zu Art. 12 SHV.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 81 Betriebskosten	Erfasst von: Melanie Wyss Abs. 2	Der Kanton wendet hier seit Jahren denselben Satz von CHF 100.- an, ohne diesen der Teuerung angepasst zu haben. Das ist zu korrigieren, indem als Basis das Startjahr der Arbeiten rund um NFFS genommen wird: Index 100 = 2022.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 83 Weiterentwicklungskosten	Erfasst von: Melanie Wyss c die einzelnen Nutzerorganisationen bei Weiterentwicklungen, welche sie verursachen und "allein" nutzen.	Hinweis auf Verursacher-/Nutzer-Prinzip anstatt "andere Weiterentwicklungen"
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 89 Abzug von Einnahmen und Inkassoprovision	Erfasst von: Melanie Wyss b Siehe Kommentar – ggf. Regelung anpassen.	Im Vortrag oder in der SHV sollten die nachfolgenden Fälle auch geregelt werden: Änderung im SHV-Vortrag zu c): Der Rechtsweg gilt auch dann schon als beschritten, wenn gegen einen Entscheid (z.B. einer Sozialversicherung) erfolgreich Einsprache erhoben wurde, wenn dadurch eine Nachzahlung erwirkt wird. Inkassoprovisionen sollten auf inkassierte Verwandtenunterstützungsbeiträge nach Art. 328/329 ZGB auch ohne Beschreitung des Rechtsweges anfallen, weil der Aufwand des Sozialdienstes dafür regelmässig sehr hoch ist. Welcher Sozialdienst erhält die Inkassoprovision im Falle von weitergeleiteten Rückerstattungen gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. c SHG? Im Vortrag soll weiter auf das nicht unwesentliche Prozessrisiko verwiesen werden, welches die Gemeinden tragen müssen, auch wenn sie nichts erhalten und somit auch keine Provisionen einnehmen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 90 Ausschluss vom Lastenausgleich	Erfasst von: Melanie Wyss 2.... zur Vergütung von Kosten von Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe gewährt werden.	Hier sollte und könnte anstatt auf "soziale" Leistungsangebote auf "institutionelle" Leistungsangebote verwiesen werden, womit der verwendete Sprachgebrauch der institutionellen Sozialhilfe angewendet würde. Es handelt sich ausschliesslich um soziale, sondern, es kann sich auch um andere Leistungsangebote handeln (Integration, Bildung, Gesundheit, Erziehung Wohnen, Budget... usw.).
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 93	Erfasst von: Melanie Wyss Siehe Hinweis	Hier sind detailliertere Regelungen angesagt, wie sie in den letzten Jahren gemeinsam zwischen Kanton und BKSE erarbeitet wurden (via Region Oberland).
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 94 Fallpauschalen	Erfasst von: Melanie Wyss Grundsatz: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027.	Dieser Grundsatz und auch die Periodizität und der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ist zu regeln.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 95 Pauschale für die wirtschaftliche Hilfe	Erfasst von: Melanie Wyss Art. 95	Im SHG (Art. 137 Abs 1 lit b) wurde geregelt, dass die Fallpauschalen periodisch überprüft und wenn nötig angepasst werden müssen. Deshalb muss der Grundsatz der Überprüfung auch geregelt werden: Grundsatz: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 95 Pauschale für die wirtschaftliche Hilfe	Erfasst von: Melanie Wyss 1 Betrag auf Basis 2027 hin anpassen.	Falscher Betrag (Basis 2024 statt 2027).
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 96 Pauschale für die präventive Beratung	Erfasst von: Melanie Wyss Betrag auf Basis 2027 hin anpassen.	Grundsatz: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027. Falscher Betrag (Basis 2024 statt 2027).
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 96 Pauschale für die präventive Beratung	Erfasst von: Melanie Wyss Streichung Abs. 3.	Es besteht ein Rechtsanspruch auf persönliche Hilfe. Die Gemeinden müssen diesem Rechtsanspruch nachkommen. Es scheint in diesem Zusammenhang wichtig, dass der Regierungsrat den Mindestkatalog an die Leistungen der persönlichen Hilfe genauer definiert. Die Förderung insbesondere der Kinder und Jugendlichen von benachteiligten Familien ist wichtig. Dies hat auch der Grosse Rat festgehalten. Förderung ist nicht nur in finanzieller Hinsicht zu verstehen, sondern auch in Form von Beratung. Im Kanton Bern wird der einvernehmliche Kinderschutz noch immer über die präventive Beratung finanziert. Sowohl in Anbetracht des Rechtsanspruches wie auch zur Förderung der Kinder und Jugendlichen ist eine Kontingentierung des Angebotes aus fachlicher Sicht abzulehnen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 98 Pauschale für das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen	Erfasst von: Melanie Wyss 1 Betrag auf Basis 2027 hin anpassen.	Falscher Betrag (Basis 2024 statt 2027). Auch hier wäre eine Überprüfung angemessen – ggf. könnte das zusammen mit der ersten Überprüfung der Fallpauschalen koordiniert werden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 99 Praktikantinnen und Praktikanten	Erfasst von: Melanie Wyss Abs. 1	Diese Bestimmung soll auch für weitere Praktikantinnen und Praktikanten in Fachbereichen gelten (z.B. Juristen/innen).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 104 Pauschale für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	Erfasst von: Melanie Wyss Art. 104	Grundsatz: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 104 Pauschale für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	Erfasst von: Melanie Wyss Betrag auf Basis 2027 hin anpassen.	Falscher Betrag (Basis 2024 statt 2027).
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 105 Festlegung der Pauschalen	Erfasst von: Melanie Wyss 2 um den Artikel 137 SHG umzusetzen, werden die Fallpauschalen erstmals 2027 überprüft und bei Bedarf auf 2028 hin angepasst. Danach soll diese Überprüfung alle fünf Jahre erfolgen oder bei grösseren gesetzlichen Veränderungen, die eine Anpassung früher nötig machen.	Gem. Art. 137 müssen die Fallpauschalen regelmässig überprüft und bei Bedarf auch angepasst werden. Grundsatz: Die Fallpauschale ist bei grösseren Veränderungen oder aber periodisch dahingehend zu überprüfen, ob damit alle personellen Aufwendungen für die Bearbeitung eines Dossiers abgegolten werden, aber mindestens alle 5 Jahre, erstmals 2027.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 113 Umsetzung der Mindestanforderungen an die Prozesse und das Qualitäts- und Risikomanagement	Erfasst von: Melanie Wyss ... bis spätestens 1. Januar 2029 zu erfüllen.	Es macht hier keinen Sinn, zu eilen. Es gibt eine Vielzahl von organisatorischen Fragen zu klären und es gibt weitere grosse Projekte, welche gleichzeitig anfallen (Arbeitsintegration, NFFS...). Es macht Sinn, hier eine längere Frist zu setzen. Die Belastung, welche durch eine rasche Umsetzung aufgefangen werden muss, sind durch die Gemeinden zu finanzieren – wohingegen der Kanton sich bei der Bereitstellung von mehr Ressourcen Zeit lässt. Das führt zu einer Verschiebung von Lasten in einen Bereich (Sozialdienste/Gemeinden), wo dies nicht vorgesehen und nicht nötig ist. Darauf soll verzichtet oder mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 114 Anpassung der wirtschaftlichen Hilfe	Erfasst von: Melanie Wyss 1 Die Sozialdienste setzen die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe bei neuen Fällen ab dem 1.1.2027 um. 2 Für bestehende Fälle haben die Sozialdienste eine Umsetzungsfrist bis zum 1. Juli 2027. 3 Die Sozialbehörden legen für ihren Sozialdienst fest, welche Regelungen mit rückwirkender Wirkung auf den 1.1.2027 gelten und welche spätestens ab 1. Juli 2027.	Zu wenig klar ist diese Regelung in Bezug auf die Wirkung der Umsetzung. Bitte nachbessern gemäss den Vorschlägen... Die Frist für die Umsetzung der Vorgaben für den Spracherwerb bei bestehenden Fällen sind mit 6 Monaten zu eng gesetzt und müssen auf 12 Monate verlängert werden. Für einen grösseren Sozialdienst ist eine solche kurze Frist zu eng. Die übrigen Fristigkeiten sind nachvollziehbar.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		4 Für die Umsetzung der Vorgaben für den Spracherwerb bei bestehenden Fällen besteht eine Frist bis zum 1. Januar 2028.	
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 116 Verpflichtung zur Verwendung des bereitgestellten Fallführungssystems	Erfasst von: Melanie Wyss Abs. 1	Diese Regelung entspricht nicht mehr der Regelung, die in der aktuellen Verordnung gefunden wurde und kann zu weiteren Lastenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinden führen. Die in der geltenden Verordnung (Einführung 2025) getroffene Regelung muss samt einer angepassten Frist für die Meldung von Investitionen für alle betroffenen Gemeinden übernommen werden. Sonst drohen bei kantonalen Verzögerungen der Umsetzung von NFFS den Gemeinden, die in alte Systeme noch investieren müssen, grosse finanzielle Nachteile. Im Vortrag und in der Regelung aufnehmen und die neuen Fristen anpassen. Nach wie vor fehlt auch eine Evaluationsfrist und eine Verpflichtung zu einer Evaluation, welche für die Gemeinden neutral sicherstellt, dass das neue System die ursprünglich gemachten Versprechungen auch einhält (z.B. mehr Zeit für die Beratung, weniger Kosten, bessere Schnittstellenpflege).
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 116 Verpflichtung zur Verwendung des bereitgestellten Fallführungssystems	Erfasst von: Melanie Wyss 2 Die Regelung aus T10-3 (aktuelle Verordnung) ist analog den neuen Fristen zu übernehmen, damit Sozialdienste, welche aufgrund der aktuell bereits stattfindenden Verzögerungen allenfalls nötige Investitionen auch von einer solchen Regelung profitieren könnten.	Wo ist die Regelung aus Art. T10-3 hingekommen? Art. T10-3 * Gesuch um spätere Einführung des festgelegten Fallführungssystems 1 Wenn eine Trägerschaft eines Sozialdienstes im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 nachweislich Investitionen von mehr als einer Million Franken für ein eigenes Fallführungssystem investiert hat, kann diese beim AIS bis spätestens am 30. Juni 2026 beantragen, das festgelegte Fallführungssystem nach Artikel 23e Absatz 1 später, spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Einführungsphase nach Artikel T10-2 Absatz 1, verwenden zu müssen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 116 Verpflichtung zur Verwendung des bereitgestellten Fallführungssystems	Erfasst von: Melanie Wyss Fristigkeiten bei der Einführung von NFFS (Art. 116 ff.) Die Fristen, welche die Einführungsphase von NFFS und ihre Folgen für die Gemeinden beschreiben, sollten nochmals überdacht werden.	Fristigkeiten bei der Einführung von NFFS (Art. 116 ff.) Die Fristen, welche die Einführungsphase von NFFS und ihre Folgen für die Gemeinden beschreiben, sollten nochmals überdacht werden. - Gemäss Art. 116 Abs. 1 müssen grundsätzlich alle Trägerschaften spätestens nach Ablauf der Einführungsphase verwenden. - Die Einführungsphase endet gemäss Art. 117 Abs. 1, sobald mindestens 15 Sozialdienste das System während mindestens 3 Jahren im Einsatz hatten. - Damit geht die Verordnung davon aus, dass – im Extremfall – etwa 50 Sozialdienste NFFS im Zeitpunkt des Endes der Einführungsphase noch nicht verwenden könnten. Man kann zwar argumentieren, dass mit Art. 116 Abs. 3 ein Notventil besteht, indem jene Sozialdienste, die im Zeitpunkt des Einführungsphasen-Endes eigentlich NFFS verwenden möchten, aber noch nicht können (weil z.B. der Kanton noch nicht bereit ist oder die nötigen Einführungsunterstützung seitens

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			des Projektes fehlt), das NFFS im Lastenausgleich noch nicht mitfinanzieren müssen. Trotzdem fragt sich, ob ein Prozess, der bereits einberechnet, dass bei Ende der Einföhrung mhrir einer gewissen Wahrscheinlichkeit sehr viele Sozialdienste das neue System noch nicht eingeföhrt haben, sinnvoll ist. Allenfalls müsste man die Anzahl der Sozialdienste anheben, um effektiv vom Ende einer Einföhungsphase sprechen zu können (z.B. auf mindestens 30, was noch nicht einmal der Hälfte der Sozialdienste entsprechen würde).
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 118 Spätere Einföhrung des bereitgestellten Fallföhrungssystems	Erfasst von: Melanie Wyss Art. 1c streichen.	Es ist nicht akzeptabel, dass eine Mitfinanzierung für die Übergangsphase nach Ablauf Einföhungsphase an die Gemeinden allein delegiert wird (Produktivitätsverluste, nötiger Zusatzaufwand Personal für die Fallföhrung während der aufwändigen Übergangsjahre mit all den Releases und Anpassungen). Diese werden so dafür bestraft, dass sie mit Bewilligung der GSI das neue FFS noch nicht nutzen. Zudem ist es nicht zielföhrend, wenn nach Ablauf der Einföhungsphase 49 SD's gleichzeitig auf das System drängen, um Kosten zu vermeiden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	7 Schlussbestimmungen	Erfasst von: Melanie Wyss Neu: Um den Artikel 137 SHG umzusetzen, werden die Fallpauschalen erstmals 2027 überprüft und bei Bedarf auf 2028 hin angepasst. Danach soll diese Überprüfung alle fünf Jahre erfolgen.	Siehe Kommentare unter Art. 95 und Art. 105. Hier könnte als Alternative zu den obigen (bevorzugten) Regelungen eine Übergangsregelung die nächsten Schritte auslösen und somit auch Verbindlichkeit und Vertrauen schaffen.
Änderungen weiterer Verordnungen (SAFV, ZAV, KFSV, ALKV, IBV etc.)	Art. 6 Abs. 1 und 2	Erfasst von: Melanie Wyss c Dabei ist die Gemeinwesen-Orientierung der Dienstleistungen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit sind allfällige Erträge vollumfänglich dem Zweck der Leistungserbringung zuzuföhren und nicht als Profit für Dritte zu verwenden.	Es soll darauf geachtet werden, dass Steuergelder so eingesetzt werden, dass für das Gemeinwesen sinnvolle Aktivitäten geföhrdet werden und die Gelder nicht durch Profitfirmen abgeschöpft werden, sondern dem Nutzen der Gemeinschaft erhalten bleiben im Sinn von nachhaltigen Investitionen in die Weiterentwicklung solcher Dienstleistungen.
Änderungen weiterer Verordnungen (SAFV, ZAV, KFSV, ALKV, IBV etc.)	Art. 6a	Erfasst von: Melanie Wyss 3 (neu) Bei unklaren Situationen regelt das AIS die Situation unter Anhörung und Berücksichtigung der Argumente beider Seiten.	Hier wäre die Erwähnung einer zusätzliche Konfliktregelung sinnvoll, wenn es zu Zuständigkeitsfragen und zu Fragen rund um den Integrationsgrad und die bisher geleistete oder verpasste Integrationsarbeit geht.
Änderungen weiterer Verordnungen (SAFV, ZAV, KFSV, ALKV, IBV etc.)	Art. 46a	Erfasst von: Melanie Wyss 3 Regeln und somit offenlegen, was hier vorgesehen ist.	Abs. 3 müsste in der Verordnung festgelegt werden, nicht in einer Direktionsverordnung
Vortrag	Erläuterung Art. 5	Erfasst von: Melanie Wyss Bei der Ausgestaltung der organisatorischen Strukturen, der Prozessbeschreibungen und des internen Kontrollsystems (IKS) ist sicherzustellen, dass neben rechtlichen und finanziellen Risiken auch Risiken betreffend die Wahrung der Menschenwürde und der Autonomie der unterstützten Personen berücksichtigt werden.	Im Rahmen des IKS sind Regeln in die Prozesse einzubinden, wie z.B. Vier-Augen-Prinzip, der Zusammenhang zwischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) oder auch die Mehrstufigkeit von Entscheidungen mit gravierenden Auswirkungen auf die Existenzsicherung oder die Beteiligung (Exklusion).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Prozessbeschreibungen sollen insbesondere Punkte beinhalten wie: – Erreichbarkeit und Niederschwelligkeit der Angebote (Zugänglichkeit) – Beziehungsarbeit und Kontinuität der Zuständigkeit (Schnittstellen) – Beteiligung der unterstützten Personen an der Hilfeplanung (Partizipation) – sowie der reflektierte Umgang mit Macht, Zwang und Sanktionen (Ethik).	
Vortrag	Erläuterung Art. 7	Erfasst von: Melanie Wyss Die neue Broschüre der (Fach-)Hochschulen aufführen (SASSA): «Orientierungsrahmen für das Fachhochschulstudium in Sozialer Arbeit».	Die neue Broschüre der (Fach-)Hochschulen aufführen (SASSA): «Orientierungsrahmen für das Fachhochschulstudium in Sozialer Arbeit».
Vortrag	Erläuterung Art. 22	Erfasst von: Melanie Wyss Die Auflistung von Beispielen ist in den Vortrag zu verschieben.	Die Ablehnung einer Zielvereinbarung oder das vorläufige Scheitern vereinbarter Ziele ist nicht automatisch als mangelnde Mitwirkung zu interpretieren, sondern zunächst fachlich zu überprüfen. Es können auch Gründe wie Überforderung, gesundheitliche Einschränkungen oder andere strukturelle Belastungen dazu führen. Dies ist in der Falldokumentation, nachvollziehbar festzuhalten.
Vortrag	Erläuterung Art. 23	Erfasst von: Melanie Wyss Vor dem Erlass einer Weisung ist abzuklären, ob dieser Schritt mit den vorhandenen Ressourcen kompatibel ist (mögliche Einschränkungen durch gesundheitliche und psychische Belastungen, Care-Verpflichtungen, Bildungsdefizite, Diskriminierungserfahrungen).	Weisungen müssen klar auf die Integration im Sinn der Sicherung von Existenz, Stabilisierung der Lebenslage und Förderung sozialer Teilhabe gerichtet sein.
Vortrag	Erläuterung Art. 24	Erfasst von: Melanie Wyss Hier soll auf das entsprechende Grundlagenpapier der SKOS verwiesen werden – sowohl im Vortrag wie auch in der Verordnung, weil dieses Papier breit abgestützt erarbeitet wurde und wichtige Hinweise fachlicher Art enthält sowie aktuell ist.	Wir weisen auch auf die aktuellen Regelungen in den SKOS-Richtlinien (Leistungskatalog) und im SKOS-Grundlagenpapier «Fokus Soziale Integration» hin.
Vortrag	Erläuterung Art. 26	Erfasst von: Melanie Wyss Die Sachlage ist betreffend der vom Kanton für die Eintrittsschwelle abgelehnten fördernden SIL umfassender und neutraler darzustellen.	Das Argument des Kantons, fördernde SIL wegen dem drohenden Drehtüreffekt nicht zu gewähren, ist in vielen Fällen nicht stichhaltig. Der Drehtüreffekt ist eine Auswirkung der nicht aufeinander abgestimmten Systeme und ist nicht der Sozialhilfe zuzurechnen. Die Sozialhilfe zielt darauf ab, KlientInnen so rasch und nachhaltig wie möglich zu integrieren, deshalb können fördernde SIL bei der Bedürftigkeitsberechnung im Einzelfall auch Sinn machen, sie werden nach dem Eintritt in die Sozialhilfe ja oft auch gewährt und helfen, die gesetzten Ziele zu erreichen. Ohne diese fördernden SIL wäre das oft gar nicht realistisch möglich.
Vortrag	Erläuterung Art. 33	Erfasst von: Melanie Wyss Im Vortrag soll erläutert werden, wieso zwischen Unterstützungseinheit und Familieneinheit unterschieden wird.	Diese Unterscheidung bitte erläutern.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	Erläuterung Art. 34	Erfasst von: Melanie Wyss Bitte gut begründen oder gar ändern.	Diese Regelung hat in der Praxis zur Folge, dass Kinder von B- oder F-Flüchtlingen mit Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaften der Eltern, was reine Formsache ist, teilweise mehrere Monate auf den Entscheid SEM warten und somit mit tieferen Ansätzen unterstützt werden. Könnten Betroffene bereits ab Datum der Gesuchseinreichung nach den SHG unterstützt werden?
Vortrag	Erläuterung Art. 36	Erfasst von: Melanie Wyss Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen der Integrationsfähigkeit von jungen Erwachsenen, ihrer Wohnsituation und ihrer Beschäftigung. Angebote, die Beschäftigung (sinnvolle und kontrollierte Tätigkeiten) und Wohnen (Wohnbegleitung/gesicherten Wohnraum) kombinieren, gewinnen für diese Altersgruppe an Bedeutung. Wie beurteilt sich die Nichtzumutbarkeit der Eltern, die vollen Wohnkosten zu übernehmen? Bitte klärend darauf eingehen.	Diese Indikation und in der Folge entsprechende Angebote werden im Vortrag nicht erwähnt, was in Anbetracht der politischen Brisanz dieser Zielgruppe verwundert. Es wird gebeten, hier nachzubessern und die Indikationen und Möglichkeiten der Sozialhilfe aufzuzeigen. Im Vortrag angemessener und fachlich ausführlicher/ausgewogener kommentieren: Bei der Beurteilung der Wohnsituation junger Erwachsener sind neben finanziellen Aspekten die entwicklungspsychologisch bedeutsamen Aufgaben der Verselbständigung, der Schutz vor familiärer Überlastung oder Gewalt sowie die biografische Situation angemessen zu berücksichtigen. Eine eigenständige Wohnsituation kann aus Gründen der Persönlichkeitsentwicklung und Stabilisierung der Lebenslage auch dann angezeigt sein, wenn keine akute familiäre Notlage vorliegt. Diese Gesichtspunkte sind in der Begründung von Entscheiden darzulegen
Vortrag	Erläuterung Art. 39	Erfasst von: Melanie Wyss Die Situation nach Ablösung in prekäre Verhältnisse ist auch im Auge zu behalten. So ist manchmal nicht die Senkung, sondern eben auch die Tragbarkeit der Krankheitskosten im Auge zu behalten.	Die Sozialdienste sind nicht per se "Krankenkassen-Experten". Zudem ist eine umfassende Veränderung über viele Dossiers in grossen Diensten innerhalb der vom Bund geregelten 30-Tage-Frist kaum zu leisten – solche Veränderungen brauchen oft viel Zeit.
Vortrag	Erläuterung Art. 40	Erfasst von: Melanie Wyss Wie verfährt man, wenn der Budgetfehlbetrag kleiner ist als die Krankenkassenprämien? Werden dann trotzdem die vollen Prämienrechnungen übernommen?	Bitte um Erläuterung.
Vortrag	Erläuterung Art. 42	Erfasst von: Melanie Wyss Auch zeitliche Dimension sind zu berücksichtigen.	Es sollte darauf hingewiesen werden, dass nicht nur die Distanz, sondern auch die zeitliche Dimension (Termine einhalten können, Vorhandensein von Fahrgelegenheiten) zu berücksichtigen sind.
Vortrag	Erläuterung Art. 44	Erfasst von: Melanie Wyss Bitte dringend ausgewogener die soziale Integration stärker in den Fokus nehmen. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Arbeit und Integrationsmassnahmen hat sich an der gesamten Lebenslage der unterstützten Personen zu orientieren	Ziel ist nicht nur die rasche Erwerbsintegration, sondern die nachhaltige Stabilisierung der Lebensbewältigung. Bei Zweifel an der Zumutbarkeit sind fachliche Abklärungen und gegebenenfalls medizinische oder psychologische Einschätzungen beizuziehen und im Dossier zu dokumentieren. Die Ziele sozialer Integrationsangebote sind die Stärkung der Selbständigkeit im Alltag, die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Ermöglichung eines Engagements im Sinn der Beteiligung (Inklusion). Dabei sind die

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		(Gesundheit, psychische Verfassung, Care-Verpflichtungen, Bildungsstand, sprachliche Kompetenz, Flucht- und Migrationserfahrungen).	Stabilisierung der Lebenssituation und der Gesundheit, der Erhalt der persönlichen Ressourcen, sowie die Möglichkeit durch soziales Engagement in neue Rollen zu schlüpfen zentrale Elemente.
Vortrag	Erläuterung Art. 45	Erfasst von: Melanie Wyss Aufnehmen: Hier wird verpasst, auf eine wichtige Entwicklung zu reagieren: Junge Erwachsene in der Sozialhilfe haben oft Mehrfachproblematiken. Es reicht nicht, die Probleme Wohnen und Integration separat anzugehen, sondern es braucht Angebote mit der doppelten Zielsetzung, um stabilisierend und integrierend wirksam zu werden. Auf solche Angebote müssten auch Sozialdienste vermehrt zugreifen und diese mitfinanzieren, um wirkungsvoll der beruflichen Integration von jungen Erwachsenen zu dienen.	Der Kanton sollte darauf aufmerksam machen. Wir schlagen das unter dem Regelungsaspekt zum Thema "Wohnen" vor.
Vortrag	Erläuterung Art. 46	Erfasst von: Melanie Wyss Vor der Anordnung von Sprachkursen und erst recht vor sanktionsbewehrten Weisungen sind Lernvoraussetzungen, psychische Belastungen, Care-Aufgaben sowie die bisherige Bildungsbiografie zu prüfen und zu dokumentieren.	Nach wie vor löst die neue Regelung zum Spracherwerb viele Fragen aus, die hier nicht geklärt werden. Aus fachlicher Sicht ist der Spracherwerb primär fördernd und ressourcenorientiert auszugestalten. Abs.1: Diese Regelungen sind angebracht und führen zu mehr Klarheit. Zumindest im Vortrag sollten diese eingebracht werden – besser wäre die Regelung direkt in der SHV mit dem vorgeschlagenen Absatz 2.
Vortrag	Erläuterung Art. 47	Erfasst von: Melanie Wyss Sind unter Abs. 2 nur die Abklärungsplätze (AP) gemeint oder auch weitere? Diese Formulierung ist zu unklar – es braucht den klaren Verweis auf die Abklärungsplätze gem. geltendem BIAS-Modell (AP). Abs. 3 und 4: Der Vortrag sollte angepasst werden. Dabei sollte auch die Praxistauglichkeit als Grundsatz verankert werden und Schwellen und Rechtsgleichheit beachten und soweit möglich auf Verordnungsstufe klar sein.	Abs. 2: Der Hinweis im Vortrag ist zwar hilfreich, reicht aber hier nicht, um Missverständnissen vorzubeugen. Zu Abs. 3 und 4: Die abgestufte IZU bis zu 300.- sollte in der SHV festgelegt werden, nicht in einer Direktionsverordnung. Nur so können die Gemeinden in Vernehmlassungen auf die Regelungen Einfluss nehmen, sollte dies angemessen erscheinen.
Vortrag	Erläuterung Art. 48	Erfasst von: Melanie Wyss Im Vortrag ist klar auszuführen, dass für Zielvereinbarung insbesondere, wenn dies als Voraussetzung zur Ausrichtung einer IZU gesetzt wird, viele Formen der Dokumentation tauglich sein können. Nur so ist die Praxistauglichkeit dieser Regelung gegeben. NFFS sollte in Zukunft hierzu Lösungen anbieten.	So gibt es viele Fälle, in denen auch eine einfache Form der Dokumentation ausreichend ist. Es geht um den Grundsatz der Dokumentation und der Möglichkeit, die finanziell massgeblichen Abmachungen auch kontrollieren zu können und es soll explizit möglich bleiben, dies mit einem möglichst geringen Administrationsaufwand sicherzustellen (betrifft Absätze a und b). Es macht keinen Sinn, die IZU immer mit der Zielvereinbarung zu verknüpfen, weil die Zielvereinbarung über einen längeren Zeitraum abgeschlossen wird. Die IZU wird aber situativ gewährt und die damit verbundenen Auflagen können je nach Integrationsstand variieren.
Vortrag	Erläuterung Art. 55 – 57	Erfasst von: Melanie Wyss Bitte um Ausführung der Frage: Kann oder muss vor einer Zivilklage ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsbehörde durchgeführt werden?	Siehe Art. 198 ZPO Siehe BGE: 139 III 368

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	Erläuterung Art. 58	Erfasst von: Melanie Wyss Ergänzen, was mit "absehbar" gemeint ist. Z.B. durch Nennung einer Frist...	siehe Antrag.
Vortrag	Erläuterung Art. 62	Erfasst von: Melanie Wyss Zu klären: Bedeutet das, bei weniger als 6 Monaten bis zum Ende Zuständigkeit, dass es trotzdem ein gemischtes Dossier gibt oder würde dann die Fallführung für das gesamte Familiensystem verfrüht an den kommunalen SD übertragen werden?	Gibt es hier zudem auch Übergangsregelungen für bereits so laufende Dossiers?
Vortrag	Erläuterung Art. 70	Erfasst von: Melanie Wyss Klärung: Wie kann sichergestellt werden, dass keine Doppelspurigkeit in der Berichterstattung (Trägerschaft Sozialdienste und FASR) an die AIS erfolgen?	Im Vortrag sollte diese Frage geklärt werden und auch aufgezeigt werden, warum diese Berichterstattung nötig ist. Das ist für die Praxis nach wie vor nicht nachvollziehbar.
Vortrag	Erläuterung Art. 73	Erfasst von: Melanie Wyss Was bedeutet "vorgängig"? Warum sollen Sozialbehörden solche Aktivitäten vorgängig melden?	Das sollte im Vortrag erläutert werden.
Vortrag	Erläuterung Art. 74	Erfasst von: Melanie Wyss Im Vortrag zu klären: Ist es so zu verstehen, dass die Steuerbehörde ohne vorgängige Anfrage des SD informiert, d.h. automatisch (vgl. Art. 118 SHG, Unterschied Abs. 1 und 2 zu Abs. 3: nur in Abs. 3 steht 'auf Anfrage').	siehe Antrag.
Vortrag	Erläuterung Art. 75 und 76	Erfasst von: Melanie Wyss Es wäre zu begrüssen, wenn diese Haltung noch einmal überdacht wird und zumindest hier im Vortrag eine Tür aufgemacht wird, welche den effektiven Risiken dieses Grossprojektes Rechnung trägt und zukünftige andere Lösungen zumindest nicht völlig negiert, auch wenn dieser Weg zurzeit keine strategische Bedeutung hat: Das AIS legt fest, welche Fallführungssysteme zu verwenden sind und kann ein eigenes FFS bereitstellen.	Das Vorschreiben eines einzigen Fallführungssystems macht aus Gründen der Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter an sich nur begrenzt Sinn, solange dieses System nicht in der Praxis erprobt und dessen Nutzen und Kosteneffizienz erwiesen ist. Der Kanton Bern hat sich aus bekannten Gründen für einen Weg entschieden, der nur ein System vorsieht.
Vortrag	Erläuterung Art. 77	Erfasst von: Melanie Wyss Im Vortrag ausgewogener darstellen und gemeinsame Lösungen in Aussicht stellen.	Noch gibt es Fragen rund um die Finanzierung und die Bedeutung für die Gemeinden und die Sozialdienste. Insbesondere rund um den systembedingten Mehraufwand während und nach der Einführungsphase und rund um die Schulung gibt es Differenzen in der Betrachtung der Zuständigkeiten für die Ressourcen-Folgen. Es darf nicht sein, dass der Kanton sich da aus der Verantwortung zieht und die Sozialdienste und Gemeinden vor unlösbare und möglicherweise hohe Investitionen stellt, wenn die Produktivität während

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			längerer Zeit nicht den Erwartungen entsprechend zu Entlastungen in der Administration führt.
Vortrag	Erläuterung Art. 78	Erfasst von: Melanie Wyss Hier werden falsche Angaben gemacht im Bereich Schulungen: Das Anwenderteam ist nicht für die Schulung der Anwenderinnen und Anwender zuständig! Bitte korrigieren/Aussage streichen.	siehe Antrag.
Vortrag	Erläuterung Art. 81 – 83	Erfasst von: Melanie Wyss Art. 82 und Art. 83 Bemerkungen ergänzen.	Hier fehlen im Vortrag jegliche Bemerkungen.
Vortrag	Erläuterung Art. 87	Erfasst von: Melanie Wyss Diese Regelung ist im Vortrag klarer zu erläutern.	Bedeutet das, dass die Kosten, die der Kanton zu tragen hat, trotzdem durch die Gemeinden mitfinanziert werden?
Vortrag	Erläuterung Art. 89	Erfasst von: Melanie Wyss Im Vortrag oder in der SHV sollten die nachfolgenden Fälle auch geregelt werden: Änderung im SHV-Vortrag zu c): Der Rechtsweg gilt auch dann schon als beschritten, wenn gegen einen Entscheid (z.B. einer Sozialversicherung) erfolgreich Einsprache erhoben wurde, wenn dadurch eine Nachzahlung erwirkt wird. Inkassoprovisionen sollten auf inkassierte Verwandtenunterstützungsbeiträge nach Art. 328/329 ZGB auch ohne Beschreitung des Rechtsweges anfallen, weil der Aufwand des Sozialdienstes dafür regelmässig sehr hoch ist. Welcher Sozialdienst erhält die Inkassoprovision im Falle von weitergeleiteten Rückerstattungen gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. c SHG? Im Vortrag soll weiter auf das nicht unwesentliche Prozessrisiko verwiesen werden, welches die Gemeinden tragen müssen, auch wenn sie nichts erhalten und somit auch keine Provisionen einnehmen.	siehe Antrag.
Vortrag	Erläuterung Art. 116 – 119	Erfasst von: Melanie Wyss Art. 116: Diese Regelung entspricht nicht mehr der Regelung, die in der aktuellen Verordnung gefunden wurde und kann zu weiteren Lastenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinden führen. Die in der geltenden Verordnung (Einführung 2025) getroffene Regelung muss samt einer angepassten Frist für die Meldung von Investitionen für alle betroffenen Gemeinden übernommen werden. Sonst drohen bei kantonalen Verzögerungen der Umsetzung von NFFS den	Siehe Antrag.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Gemeinden, die in alte Systeme noch investieren müssen, grosse finanzielle Nachteile. Im Vortrag und in der Regelung aufnehmen und die neuen Fristen anpassen. Nach wie vor fehlt auch eine Evaluationsfrist und eine Verpflichtung zu einer Evaluation, welche für die Gemeinden neutral sicherstellt, dass das neue System die ursprünglich gemachten Versprechungen auch einhält (z.B. mehr Zeit für die Beratung, weniger Kosten, bessere Schnittstellenpflege).	
Vortrag	Erläuterung Art. 14 Titel, Abs. 1 Bst. a, c - e	Erfasst von: Melanie Wyss Bitte hier darauf hinweisen, was geschehen wird, wenn der Status S wegfällt.	Siehe Antrag.
Vortrag	5. Finanzielle Auswirkungen	Erfasst von: Melanie Wyss Zureichender über die Auswirkungen von NFFS und FASR auf die Gemeinden berichten.	Hier wird völlig unzureichend über die Auswirkungen von NFFS auf die Gemeinden berichtet. Es gibt grössere finanzielle Auswirkungen zumindest vorübergehender Art. Zurzeit muss davon ausgegangen werden, dass es für einige Jahre zu einem erheblichen Mehraufwand kommen wird, bevor NFFS den erwünschten Anforderungen entspricht und zu einer Entlastung führt, welche zugunsten der Fallarbeit und Beratung eingesetzt werden soll (gem. kantonaler Zielsetzung). Dieser personelle Mehraufwand wird allein den Gemeinden auferlegt und der Kanton hat bisher nicht vor, sich daran zu beteiligen. Sowohl NFFS wie auch FASR (Mindestanforderungen) haben indirekte Auswirkungen auf die Ressourcen der Sozialdienste und werden für einige Zeit zu erheblichen personellen Mehraufwänden führen, welche, solange der Kanton die Fallpauschalen nicht überprüft und ggf. anpasst, von den Gemeinden allein getragen werden müssen. Die Darstellung des Kantons ist diesbezüglich irreführend und zeigt erneut, dass er sich sehr weit von der Praxisrealität der Sozialdienste und der Gemeinden entfernt hat.
Vortrag	5.2 Integrationszulage für Nichterwerbstätige	Erfasst von: Melanie Wyss Bei der Darstellung der Integrationszulagen sollte auf den expliziten Nutzen dieser Integrationsleistungen hingewiesen werden und auf die damit einhergehende Erwartung, dass es langfristig zur Kostensenkung in der Sozialhilfe kommen wird (Return on Invest).	Siehe Antrag.
Vortrag	6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	Erfasst von: Melanie Wyss Zureichender darstellen, was die Regelungen des Kantons für Auswirkungen auf die Praxis haben werden.	Im Vortrag ist bei Kapitel 6 völlig unzureichend dargestellt, was die Regelungen des Kantons für Auswirkungen auf die Praxis haben werden.
Vortrag	7.1 Organisation der Sozialdienste	Erfasst von: Melanie Wyss Text anpassen	Es entstehen für die Gemeinden nicht nur Kosten für den initialen Aufwand, sondern auch laufend für die Prüfung und Anpassung der Prozesse und des Qualitäts- und Risikomanagements (Pflege der Instrumente).